

Sicherheitsgewerbe “Berufsdetektive”

Das Gewerbe „Sicherheitsgewerbe (Berufsdetektive) gem. § 94 Z 62 GewO 1994“ ist ein reglementiertes Gewerbe.

Unterlagen betreffend Befähigungsnachweis

Bei **reglementierten Gewerben** müssen der Gewerbebeanmeldung Belege über die Erfüllung des jeweils **vorgeschriebenen Befähigungsnachweises** angeschlossen werden. Erbringt der Gewerbebeanmelder den Befähigungsnachweis nicht selbst, so ist die erfolgte **Bestellung** eines **gewerberechtl. Geschäftsführers** anzuzeigen oder ein **Antrag auf Feststellung** der **individuellen Befähigung** zu stellen.

- **Volle Befähigung**

Wie Sie dem [Bundesgesetzblatt](#) entnehmen können, bestehen die Zugangsvoraussetzung für die volle Befähigung, sowohl für das Detektivgewerbe, als auch für das Bewachungsgewerbe aus mehreren Teilen (erfolgreich abgeschlossene Schulbildung, fachliche Tätigkeit und Befähigungsprüfung).

Das WIFI ÖÖ bietet regelmäßig Spezialkurse für Detektive, sowie einen Vorbereitungskurs auf die Befähigungsprüfung an.

Info unter: www.wifi-ooe.at geben Sie bei der Suche einfach „Detektive“ ein.

- **Individuelle Befähigung**

Es gibt als Alternative auch die Möglichkeit der **Individuellen Befähigung**. Auch hier ist der Antrag bei der jeweils zuständigen Behörde zu stellen. Neben ev. schulischen und praktischen Nachweisen kann die Befähigung hierbei jedoch auch aufgrund eines positiven Fachgesprächs mit dem Berufsgruppensprecher „nachgewiesen“ werden.

Das Fachgespräch ist ein Service für Personen mit **fundierte** Wissen im Bereich des Sicherheitsgewerbes und hat auch nur dann Sinn, wenn tatsächlich **einschlägige Kenntnisse** in den Bereichen

- **Gesamte relevante Rechtskunde** - z.B. allgem. Rechtskunde, Waffenrecht, Datenschutz
- Kriminologie
- **Fachkunde / Berufskunde** z.B. Abgrenzung gegenüber Behörden, verwandten Berufen
- Entlohnung / Personalführung / Arbeitnehmerschutz
- Unternehmensführung,...

bestehen.

Ein allfälliger Mangel an Praxiszeiten kann durch ein positives Fachgespräch NICHT ausgeglichen werden!

Die letztendliche Entscheidung der Erteilung einer Gewerbeberechtigung aufgrund individueller Befähigung obliegt jedoch immer der jeweils zuständigen Behörde. Ein positiv abgelegtes Fachgespräch kann hierfür wie eine Art „Empfehlung“ gewertet werden.

Die Kosten für ein Fachgespräch **je eingeschränkter Berechtigung** (Sicherheitsgewerbe, eingeschränkt auf das Bewachungsgewerbe oder Sicherheitsgewerbe, eingeschränkt auf Berufsdetektiv) betragen € 250,00.

Für beide **Berechtigungen gemeinsam** (Sicherheitsgewerbe, Bewachungsgewerbe und Berufsdetektiv) betragen die Kosten für das Fachgespräch € 310,00.

Dieser Betrag beinhaltet die Prüferkosten und den administrativen Aufwand und ist vorab mit Erlagschein einzubezahlen. Bei weiteren Fragen melden Sie sich einfach oder falls Sie Interesse an der Abhaltung eines solchen Fachgespräches haben, ersuchen wir um Terminvereinbarung mit mir unter 05-90909-4154 bzw. dienstleister@wkoee.at.

Unternehmensgründung allgemein

Tauchen generell Fragen zur **Unternehmensgründung/Gewerbebeanmeldung** (Rechtsform, Sozialversicherung, Neugründungs-Förderungsgesetz, etc.) auf, steht Ihnen unser Gründerservice der WKO Oberösterreich bzw. in jeder WKO-Bezirksstelle gerne zur Verfügung:

Gründer-Service

Wirtschaftskammer Oberösterreich
Hessenplatz 3 | 4020 Linz
T 05-90909-2929 | F 05-90909-3579
E gruender@wkoee.at
W www.gruenderservice.at

Vorgehensweise bei der Gewerbebeanmeldung

Eine Gewerbeberechtigung wird durch die Anmeldung bei der zuständigen Gewerbebehörde erlangt, wenn dabei alle Voraussetzungen nachgewiesen werden.

Zuständige **Gewerbebehörde** ist die Bezirksverwaltungsbehörde des **Gewerbestandortes** und daher - je nach Standort - die **Bezirkshauptmannschaft** oder der **Magistrat**.

Bei Fragen

Fachgruppe OÖ der gewerblichen Dienstleister
Sparte Gewerbe und Handwerk
WKO Oberösterreich
Hessenplatz 3 | 4020 Linz
T +43 (0)5-90909-4154 | F +43 (0)5-90909-4159
E dienstleister@wkoee.at
W www.dienstleister-ooe.at